

RS OGH 2004/4/28 3Ob171/03y, 3Ob80/04t, 3Ob123/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2004

Norm

KO §119 C

Rechtssatz

Der Antrag des Masseverwalters auf Eintritt in ein bereits anhängiges Exekutionsverfahren gemäß § 119 Abs 4 KO ist nicht beim Exekutionsgericht, sondern beim Konkursgericht zu stellen, bei dem das Bewilligungsverfahren stattzufinden hat. Die Einheit des Verwertungsverfahrens (beim Exekutionsgericht) bleibt dadurch unberührt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 171/03y
Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 171/03y
Veröff: SZ 2004/59
- 3 Ob 80/04t
Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 80/04t
Beisatz: Die kridamäßige Veräußerung einer Liegenschaft ist sowohl für den Fall, dass noch kein Exekutionsverfahren anhängig ist, als auch bei einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren vom Konkursgericht zu bewilligen. (T1); Beisatz: Der Masseverwalter hat daher bei einem anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren über eine Liegenschaft des Gemeinschuldners den Antrag auf kridamäßige Versteigerung beim Konkursgericht zu stellen. Falls dieses den Antrag nicht genehmigt, kann auch kein Eintritt in das laufende Exekutionsverfahren erfolgen. (T2)
- 3 Ob 123/08x
Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 123/08x
Vgl; Beis wie T1 nur: Die kridamäßige Veräußerung einer Liegenschaft ist für den Fall, dass noch kein Exekutionsverfahren anhängig ist, vom Konkursgericht zu bewilligen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118936

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at